ASW Akademie der Saarwirtschaft
Duale Bildungseinrichtung der htw saar

htw saar Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
University of Applied Sciences

Studienvertrag Dualer Studiengang Integrierte nachhaltige Gebäudetechnik

Präambel

Der Studiengang hat das Ziel, praktisches betriebliches Handeln und ein Studium optimal zu verbinden. Die durch diese Kombination gewonnenen Synergieeffekte schaffen die Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren den Bachelorabschluss und eine hohe berufliche Handlungskompetenz zu erwerben. Hierbei wird bei dem/der Studierenden ein hohes Maß an Engagement und Eigenverantwortung vorausgesetzt, welches das Unternehmen nach seinen Möglichkeiten unterstützen wird.

Vertrag bitte in zweifacher Ausfertigung an die ASW gGmbH senden.

Klasse: Wird von der ASW ausgefüllt!

1 Zwischen

a. Der Hochschule für Technik und Wirtschaft, Goebenstraße 40, 66117 Saarbrücken, nachfolgend htw saar genannt

b. der ASW gGmbH, Zum Eisenwerk 2, 66538 Neunkirchen, nachfolgend "ASW" genannt

Mit * versehene Angaben sind Pflichtangaben

c. dem Unternehmen

*Name:

*Straße und Hausnummer:

*Postleitzahl und Ort:

*Betriebliche/r Betreuer/-in:

*Telefon Betreuer/-in:

*E-Mailadresse Betreuer/-in:

d. und Herrn/Frau (nachstehend Studierender/Studierende genannt) ☐ **m** ☐ **w** ☐ **d**

*Nachname:

*Vornamen (lt. Personalausweis):

Geburtsname:

*Staatsangehörigkeit:

*Geburtsdatum:

*Geburtsort:

*Straße und Hausnummer:

*Postleitzahl und Ort:

Landkreis: *Bundesland:

*Telefon (Mobil):

*E-Mail (Privat):

wird der folgende Studienvertrag mit dem Ziel des Abschlusses **Bachelor of Engineering Integrierte nachhaltige Gebäudetechnik** geschlossen.

Der Abschluss wird durch die htw saar vergeben. Die Kooperation zwischen htw saar und ASW erfolgt auf Grundlage von § 92 Abs. 2 SHSG sowie der Angliederung der ASW an die htw saar (wissenschaftliche Einrichtung an der Hochschule gemäß § 30 Abs. 5 SHSG) und auf Basis eines Kooperationsvertrages. Somit sind die Studierenden der ASW mit allen Rechten und Pflichten an der htw saar immatrikuliert.
Diese Pflichten umfassen unter anderem, dass die Immatrikulation und die semesterweise Rückmeldung fristgerecht von den Studierenden erfolgt. Bei nicht fristgerechter Rückmeldung ist eine Teilnahme an Prüfungen (vgl. § 5 Abs. 2) im Rahmen des Studiums nicht möglich.

Zulassung zum Studium gemäß

☐ Allgemeine Hochschulreife ☐ Fachhochschulreife

☐ Meisterprüfung oder vergleichbar

Nach § 77 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) erhalten die Inhaber/-innen der beruflichen Aufstiegsfortbildung eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

☐ § 77 Abs. 4 SHSG

Nach §77 Abs. 4 SHSG erhalten Personen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben, eine der Hochschulreife entsprechende Qualifikation. Personen, die in einem ersten Studienjahr 60 ECTS-Punkte erbracht haben, erhalten eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

☐ § 77 Abs. 5 Satz 1 SHSG

Personen, die eine Abschlussprüfung **mit qualifiziertem Ergebnis** in einem **einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, der eine mindestens dreijährige Regelausbildungszeit vorsieht**, nachweisen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen eines **Zulassungsverfahrens über die htw saar**. Informationen erhalten Sie hier. Nach positiver Prüfung erfolgt die Zulassung für zwei Semester zur Probe. Die reguläre Zulassung zum Studium erfolgt durch eine Kommission, sofern innerhalb der Probestudienzeit mindestens 40 ECTS-Punkte erbracht wurden.

2 Dauer des Studiums (siehe § 2)

Das Studium dauert 3 Jahre. Es beginnt am **01.09.2027** und endet am **31.08.2030**.

3 Probezeit (siehe § 3)

Die vereinbarte Probezeit beträgt in Monaten ☐

4 Unternehmen (siehe § 4)

Die Praxisphasen werden durchgeführt in:

5 Vergütung, sonstige Leistungen und Beiträge (siehe § 7)

Für das Vertragsverhältnis gilt folgender Tarifvertrag bzw. folgende Betriebs- oder Dienstvereinbarung:

Das Unternehmen zahlt dem/der Studierenden eine Vergütung. Diese beträgt zurzeit mtl. brutto in € im

1. Studienjahr: ☐ 2. Studienjahr: ☐ 3. Studienjahr: ☐

Die ASW erhebt für die Dauer des Studiums eine Servicegebühr. Die Servicegebühr ist vom Unternehmen zu zahlen. Sie beträgt für den Studiengang zurzeit 585,00 € pro Monat. Über die Anpassung der Servicegebühren entscheidet die Gesellschafterversammlung. Bitte beachten Sie, dass gemäß der Semesterstruktur der htw saar zu Beginn eines jeden neuen Semesters der Semesterbeitrag durch den/die Studierende/n an die htw saar zu entrichten ist.
Erstmalig wird diese Zahlung vor Beginn des Studiums zur Immatrikulation fällig.
Die Höhe dieses Beitrages variiert und kann auf der Homepage der htw saar eingesehen werden.
Hinweis: Die hierin genannte Verwaltungsgebühr entfällt dabei für ASW-Studierende. Die etwaige Übernahme des Semesterbeitrags der htw saar durch das Unternehmen basiert auf individuellen Absprachen zwischen dem/der Studierenden und dem Unternehmen.

6 Abrechnungsrhythmus

Der Rechnungsversand erfolgt monatlich im ZUGFeRD-Format.

7 Zahlungsweise

Die Rechnungen werden wie folgt beglichen:

☐ per Bankeinzug

Bei Bankeinzug bitte Anlage III, SEPA-Lastschriftmandat, zum Studienvertrag ausfüllen.

☐ per Überweisung auf das Konto der ASW

IBAN: DE46590700700010438000, bei der Deutschen Bank Saarbrücken, BIC: DEUTDEDB595

Eventuell abweichende Rechnungsadresse:

Sonstige Bemerkungen zur Rechnungsstellung:

*Rechnung in digitaler Form an E-Mail:

8 Studienzeit (siehe § 9 Abs. 1)

Die regelmäßige wöchentliche Studienzeit beträgt in Stunden:

9 Urlaub (siehe § 9 Abs. 2)

Das Unternehmen gewährt dem/der Studierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.
Es besteht ein Urlaubsanspruch im Jahr

2027 – von	2028 – von	2029 - von	2030 – von
Tagen	Tagen	Tagen	Tagen

10 Sonstige Vereinbarungen

Zur Durchführung eines geordneten Studienbetriebes ist es erforderlich, dass die ASW personenbezogene Daten der Studierenden speichert und verarbeitet. Diese Daten werden den Studierenden in einer separat von diesen zu unterschreibenden Einwilligungserklärung dargelegt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Erwerb betriebspraktischer Erfahrungen erfolgt im Rahmen der durch die Praxisrahmenpläne für den jeweiligen Studiengang aufgestellten Vorgaben. Studium und Studiendauer sind entsprechend der Rahmenprüfungsordnung, der Prüfungsordnung für duale Studiengänge und der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

§ 2 Studiendauer

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der Studienzeit (36 Monate), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist das Studium nach drei Jahren nicht beendet, und hat der/die Studierende seinen/ihren Prüfungsanspruch nicht verloren, kann durch Abschluss eines Anschlussvertrages mit einer verringerten Servicegebühr von 285,00 € pro Monat das Studium fortgesetzt werden.

(2) Das Vertragsverhältnis endet auch nach dem letztmaligen Nichtbestehen einer Prüfung mit dem Ablauf des Kalendermonats der Bekanntgabe des letztmaligen Nichtbestehens. Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung wird dem/der Studierenden und dem Unternehmen durch die ASW schriftlich mitgeteilt. § 10 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 3 Probezeit

Wird das Studium während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4 Einsatzorte

Das Unternehmen behält sich einen Einsatz an anderen als den eingangs genannten, geeigneten Einsatzorten vor, soweit dies zur Erreichung des Studienziels erforderlich ist.

§ 5 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere:

1. die ihm/ihr im Rahmen seines/ihres Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Hierzu gehört, die zur Abwicklung des Studiums notwendigen Informationen von der ASW und der htw saar zur Kenntnis zu nehmen und in angemessener Frist darauf zu reagieren. Da die Kommunikation von Seiten der ASW und der htw saar in erster Linie über die zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen @edu.asw-ggmbh.de und @htwsaar.de sowie das SIM-Portal erfolgt, sind diese Informationsportale regelmäßig abzurufen und umgehend darauf zu reagieren;

2. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der ASW sowie an den für ihn/sie vorgesehenen betrieblichen Praxismaßnahmen teilzunehmen;

3. den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Studiums von den weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. die für den Einsatzort und die ASW jeweils geltenden Ordnungen (Hausordnung, Parkplatzordnung, Gebührenordnung etc.) zu beachten;

5. Lehrmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über die durch das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten auch nach seinem/ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

7. bei Fernbleiben von den Praxisphasen und/oder vom Unterricht an der ASW unter Angabe von Gründen unverzüglich das Unternehmen und die ASW zu benachrichtigen und dem Unternehmen bei Krankheit oder Unfall spätestens ab dem dritten Tag eine Bescheinigung zuzusenden;

8. nach Ende eines jeden Studienjahres (zum 31.08.) dem Unternehmen eine Leistungsübersicht aus dem SIM-Portal innerhalb einer Woche vorzulegen. Das Unternehmen ist berechtigt, während eines Studienjahres von der ASW Einsicht in alle Studien- und Prüfungsleistungen zu verlangen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag per Mail an das ASW-Prüfungsamt über pruefungsamt@asw-ggmbh.de zu richten;

9. sich rechtzeitig im SIM-Portal gemäß § 13 Absatz 5 der Prüfungsordnung für Duale Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) in Kooperation mit der ASW gGmbH für alle Studien- und Prüfungsleistungen anzumelden. Der/die Studierende muss sich eigenverantwortlich von der korrekten Eintragung im System vergewissern. Für alle Studien- und Prüfungsleistungen sind die Studierenden gemäß Studienvertrag pflichtangemeldet, eine Abmeldung ist nicht möglich. Eine Nichtanmeldung gilt als Nichterfüllung des Studienvertrages und führt zu einem Fehlversuch.

§ 6 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich:

1. dem/der Studierenden die vereinbarte Vergütung zu zahlen;

2. dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienziels erforderlich sind und die Praxisphasen gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;

3. einen Wechsel des/der verantwortlichen Betreuers/in der ASW unverzüglich mitzuteilen;

4. den/die Studierende/n zum Besuch der ASW anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Bildungsmaßnahmen außerhalb des Einsatzortes stattfinden;

5. dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienfortschritt angemessen sind;

6. den/die Studierende/n für die jeweils anstehenden Prüfungen freizustellen.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats gezahlt.

§ 8 Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt:

1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 6 Ziff. 4;

2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/sie infolge unverschuldeter Krankheit an der Erfüllung seiner/ihrer Vertragsverpflichtung gehindert ist. Im Übrigen gelten die für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehenden gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 9 Wöchentliche Studienzeit und Urlaub

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Unternehmen richtet sich nach den für das Unternehmen geltenden Bestimmungen. Für den theoretischen Teil des Studiums gelten der Stundenplan und der Blockphasenplan der ASW.

(2) Der/die Studierende hat Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Urlaub wird in Abstimmung mit dem Unternehmen festgelegt und soll möglichst zusammenhängend gewährt werden. Er kann jedoch nur in der Zeit der Praxisphasen in Anspruch genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 10 Kündigung

(1) Während der gemäß § 3 vereinbarten Probezeit kann das Studienverhältnis durch das Unternehmen bzw. die/den Studierende/n unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Für den Fall, dass die gemäß § 3 vereinbarte Probezeit vier Monate überschreitet, gilt für die Beendigung des Vertrages zwischen dem Unternehmen und der ASW § 10 Abs. 2, Ziff. 3 entsprechend.

(2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind;

2. von dem/der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn er/sie das Studium aufgeben will;

3. vom Unternehmen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Dabei ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag zwischen dem Unternehmen und der/dem Studierenden gekündigt wurde.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Im Fall einer Exmatrikulation aufgrund eines verlorenen Prüfungsanspruch wird die Servicegebühr bis zum Ende des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt, erhoben.

(5) Im Fall einer Versagung der Zulassung zum Studium nach der Beendigung eines Probestudiums nach § 77 Abs. 5 Satz 1 SHSG wird die Servicegebühr bis zum Ende des Monats, in dem die Zulassung auf Probe endet, erhoben.

(6) Sollte die Zulassung oder Einschreibung aus anderen als in § 10 Abs. 5 genannten Gründen versagt werden, wird die Servicegebühr ebenfalls bis nur zum Ende des Monats des Bekanntwerdens erhoben.

(7) Bei nicht fristgerechter Kündigung können dem Studierenden die anfallenden Servicegebühren seitens des Unternehmens in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Prüfungen

Der/Die Studierende hat an den Prüfungen, die gemäß der Prüfungsordnung für duale Studiengänge und der studiengangspezifischen Studienordnung vorgesehen sind, entsprechend der Einplanung durch das Prüfungsamt der ASW teilzunehmen. Dies betrifft sowohl die Haupt- als auch die Nach-/Wiederholungstermine.

§ 12 Zeugnis

Das Unternehmen stellt der/dem Studierenden bei Beendigung des Studienverhältnisses ein Zeugnis aus. Dieses soll auch der/die betriebliche Betreuer/in unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel des Studiums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 13 Ausschlussfristen

(1) Alle Ansprüche aus diesem Vertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.

(2) Lehnt der/die Leistungspflichtige den Anspruch schriftlich ab oder erklärt er/sie sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Die Haftung für vorsätzliches Verhalten bleibt von dieser Ausschluss- und Verfallklausel unberührt.

§ 14 Schriftformerfordernis

(1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

11 Unterschriften und Stempel

Die nachstehenden Regelungen sowie die jeweils gültige Gebührenordnung der ASW sind Bestandteil dieses Vertrags und werden anerkannt.

Der/die Studierende erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift ebenfalls, dass er/sie zeitgleich keinen weiteren Studienvertrag mit einem anderen Unternehmen eingegangen ist.

Studierende/r bzw. gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Studierenden)

Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift

Unternehmen

Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift

ASW gGmbH

Prof. Dr. Jan Christoph Gaukler		
	Neunkirchen, Datum	Unterschrift

htw saar

Prof. Dr. Andreas Metz		
	Neunkirchen, Datum	Unterschrift

Anlage I - Anmeldung zum Propädeutikum
Anlage II - Gebührenordnung
Anlage III - SEPA-Lastschriftmandat
Anlage IV - Immatrikulation htw saar

Anlage I - Anmeldung zum Propädeutikum

Um Wissenslücken entgegenzuwirken, bietet die ASW vor Beginn eines jeden Studienjahres kostenpflichtige Propädeutika an, die kurz vor Studienbeginn (i.d.R. August) stattfinden. Die Preise sind in Anlage II aufgeführt. Detaillierte Inhalte und Termine können der Homepage entnommen werden. Eine Mehrfachteilnahme ist möglich. Die Kurse können jedoch nur durchgeführt werden, wenn sich eine ausreichende Zahl von Teilnehmenden meldet. Die Abmeldung vor Start der Propädeutika (Stichtag 01.08.) ist bis 4 Wochen vor Beginn möglich. Danach werden 80 % der Kosten in Rechnung gestellt. Bei Nichtteilnahme ohne fristgerechte Abmeldung sind die vollen Gebühren zu entrichten.

Hiermit melde ich für die im folgenden ausgewählten Kurse* ***verbindlich*** an:

☐ Propädeutikum Englisch für alle Studiengänge

☐ Propädeutikum Informatik für alle Studiengänge

☐ Propädeutikum Mathematik für den Studiengang Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik

☐ Propädeutikum Mathematik für den Studiengang Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen / Integrierte nachhaltige Gebäudetechnik

Rechnungsstellung an:

☐ Studierende/r ☐ Unternehmen

Studierende/r (Pflichtfeld*):

*Nachname und Vorname:

*Straße und Hausnummer:

*Postleitzahl und Ort:

Unternehmen (Bei Kostenübernahme durch das Unternehmen auszufüllen):

Name:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Studierende/r

Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift

Unternehmen

Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift

Anlage II - Gebührenordnung

Allgemeine Gebühren für alle Studiengänge

Gebühr ab dem 2. Prüfungsversuch der Studien-/Praxisarbeit inkl. Präsentation	180,00 €
Gebühr für 2. Prüfungsversuch der Bachelorarbeit	260,00 €
Zweitausstellung Diplom- oder Bachelorurkunde	75,00 €
Zweitschrift des Jahreszeugnisses	15,00 €
Ab 3. Ausstellung der Notenbescheinigung/pro Bescheinigung	15,00 €
Ausstellung Studierendenausweis	5,00 €
Kopierkarte pro Kopie (DIN A4 - SW) (Mindestaufladung für 10,00 €)	0,06 €
Kopierkarte pro Kopie (DIN A4 - Color) (Mindestaufladung für 10,00 €)	0,18 €

(Restbetrag kann nach Studienende erstattet werden)

Gasthörerschaft im Fachbereich Wirtschaft (pro Monat)	aktuelle geltende Servicegebühren

Propädeutikum

Propädeutikum Englisch für **alle** Studiengänge	400,00 €
Propädeutikum Informatik für **alle** Studiengänge	200,00 €
Propädeutikum Mathematik für den Studiengang **Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik**	400,00 €
Propädeutikum Mathematik für den Studiengang **Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen/ Integrierte nachhaltige Gebäudetechnik**	400,00 €

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33ASW00002478113

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die ASW gGmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ASW gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor- und Nachname (Kontoinhaber/in)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Kreditinstitut (Name)	
BIC	
IBAN	

Ort, Datum	Unterschrift/Stempel

Immatrikulation htw saar

Nach Prüfung der Vertragsunterlagen erhalten Sie seitens der ASW in elektronischer Form die Bestätigung über das Bestehen eines Studienvertrages mit einem geeigneten Betrieb. Mit diesem Dokument erhalten Sie einen Link zum Bewerberportal der htw saar, über welches die Einschreibung vorgenommen wird. Folgende Unterlagen müssen dort im PDF-Format hochgeladen werden:

- **Bestätigung der ASW über das Bestehen eines Studienvertrages mit einem geeigneten Betrieb**
- **Lebenslauf**
- **Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse oder Bescheinigung über die Befreiung der Versicherungspflicht**
- **Aktuelles Passfoto (Achtung: Bitte im jpg-Format)**
- **Kopie Vorder- und Rückseite des Personalausweises**
- **Hochschulzugangsberechtigung**

Sollte vor dem Studium an der ASW bereits ein Vorstudium erfolgt sein, ist zudem hochzuladen:

- **Exmatrikulationsbescheinigung**
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung, sofern ein artverwandter Studiengang besucht wurde**
- **Studienverlaufsbescheinigung**

Bitte beachten: Diese Bescheinigungen werden für jedes zuvor begonnene Studium benötigt.

Achtung: Verspätete Einreichung der Unterlagen oder Zahlung des Semesterbeitrages hat eine Verzögerung der Immatrikulation zur Folge. Diese kann erst erfolgen, nachdem alle Unterlagen vollständig vorliegen und der Semesterbeitrag überwiesen wurde.

Bei Vorlage einer **ausländischen Hochschulzugangsberechtigung** ist folgender Ablauf zu beachten:

- Zur **Vorprüfung der Zeugnisse** ist die Plattform uni-assist (my.uni-assist.de) zu nutzen. Die dort erstellte Bescheinigung über das Ergebnis der Bewertung der Zeugnisse mit umgerechneter Note (www.uni-assist.de/bewerben/bewerbung-planen/vpd) ist in Papierform vorzulegen. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium müssen hiernach mit diesem Ergebnis erfüllt sein. Für die Prüfung und Garantie der Gültigkeit der Zugangsberechtigung fallen derzeit nach unserem Wissensstand 75,00 € an, die an uni-assist zu entrichten sind
- Alternativ kann eine Bescheinigung einer deutschen Behörde akzeptiert werden, die die Gültigkeit des Zeugnisses unter Nennung einer umgerechneten Durchschnittsnote bestätigt.
- Zusätzlich ist ein Nachweis von **Deutschkenntnissen auf dem Sprachniveau C1 Hochschule** einzureichen. Die akzeptierten Nachweise sind in der ersten Zeile der Tabelle auf Seite 3 der Sprachrichtlinie der htw saar zu entnehmen. Diese ist jederzeit hier abrufbar.